

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte**

Vom 8. März 2011

Die Baupreisindexzahl, mit der nach Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 der Achten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achstes Sächsisches Kostenverzeichnis – 8. SächsKVZ) vom 17. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 661), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 192) geändert worden ist, die Rohbauwerte der Anlage 2 des 8. SächsKVZ ab 1. Mai 2011 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,145.

Die sich daraus mit Gültigkeit ab 1. Mai 2011 ergebenden fortgeschriebenen durchschnittlichen Rohbauwerte werden in der nachstehenden Tabelle (Anlage) bekannt gegeben.

Dresden, den 8. März 2011

**Sächsisches Staatsministerium des Innern
Rooks
Ministerialdirigent**

Anlage

**Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte
Basisjahr 2005 = 1,00**

Nummer Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m³	
1	Wohngebäude	105
2	Wochenendhäuser	93
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	142
4	Schulen	135
5	Kindergärten	120
6	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	120
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit mehr als 60 Betten	141
8	Krankenhäuser	157
9	Versammlungsstätten, soweit nicht unter Nummer 7 oder 12	120
10	Kirchen	135
11	Leichenhallen und Friedhofskapellen	111
12	Turn- und Sporthallen, soweit nicht unter Nummer 21	80
13	Hallenbäder	131
14	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude, zum Beispiel Umkleieräume von Sporthallen und Schwimmbädern	102
15	Verkaufsstätten ¹⁾ , soweit sie eingeschossig sind	80
16	Verkaufsstätten ²⁾ , soweit sie mehrgeschossig sind	143
17	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	64
18	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	78
19	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	94
20	Tiefgaragen	144
21	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen sowie einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
21.1	mit nicht geringen Einbauten	70
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
21.2.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	

21.2.1.1	Bauart schwer ³⁾	50
21.2.1.2	sonstige Bauart	44
21.2.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
21.2.2.1	Bauart schwer ³⁾	44
21.2.2.2	sonstige Bauart	34
21.2.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
21.2.3.1	Bauart schwer ³⁾	34
21.2.3.2	sonstige Bauart	27
22	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind, bis 100 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
22.1	ohne oder mit geringen Einbauten	102
22.2	mit nicht geringen Einbauten	118
23	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind, soweit nicht unter Nummer 21	86
24	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nummer 21
25	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	84
26	Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	39
27	Gewächshäuser	
27.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	27
27.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	17

- 1) Bei Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist der Rohbauwert um 30 Prozent zu reduzieren.
- 2) Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten mit geringen Einbauten, deren Nutzflächen fast ausschließlich dem Verkauf oder der Ausstellung dienen, ist der Rohbauwert um 40 Prozent zu reduzieren.
- 3) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Anmerkungen:

In den Rohbauwerten ist die Umsatzsteuer enthalten.

Bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 18 bis 20, um 10 Prozent zu erhöhen. Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten, Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen. Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, ist die Rohbausumme des von den Kranbahnen erfassten Hallenbereiches um 26 EUR je m² zu erhöhen.

Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ zum Brutto-Rauminhalt mit zuzurechnen.